



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. November 1970 | Teil 11 Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 70	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren —	611
20.10. 70	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelswaren —	616
20.10. 70	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelswaren —	621
20.10. 70	Anordnung über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin	623
21.10. 70	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle	624

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz
— Genehmigung und Überwachung
der Aus- und Einfuhr von Handelswaren —

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Handelswaren im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Waren, die im Rahmen des Außenhandelsplanes aus- oder eingeführt werden, und andere kommerzielle Aus- oder Einfuhren, wie z. B. Einfuhren aus Valutaanrechten oder Devisenkrediten, Aus- oder Einfuhren im Rahmen von Kooperations- und Dienstleistungsverträgen sowie von Rüdewaren, Reparaturgut, Ersatzlieferungen, Muster und Proben, Werbematerial, Leergutrücksendungen, Verpackungsmaterial, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen u. ä.

(2) Die Aus- und Einfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur den Außenhandelsbetrieben, Betrieben und Organen gestattet, denen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vom Minister für Außenwirtschaft hierzu die Ermächtigung erteilt bzw. die Durchführung solcher Außenhandelsaufgaben übertragen wurde — im folgenden AHB genannt —. Andere Betriebe dürfen Verträge über die Ausfuhr von Handelswaren nur mit Zustimmung der zuständigen AHB und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften im eigenen Namen abschließen.

(3) Die Aus- und Einfuhr von Handelswaren darf durch die im Abs. 2 genannten AHB bzw. mit deren Zustimmung nur im Rahmen der in ihrem Betriebsplan aufgeführten Erzeugnisse sowie im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

§ 2

(1) Die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht in den §§ 10 und 16 bis 18 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt ist, daß die Aus- oder Einfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den Rechtsvorschriften über die Durchführung des Außenhandels von den im § 1 Abs. 2 genannten AHB bzw. mit ihrer Zustimmung abgeschlossen und bei denen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 eingehalten wurden. Alle Verträge sind mit Vertragsnummern der zuständigen AHB entsprechend den Festlegungen des Ministers für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft auf Genehmigungsdokumenten befristet oder unbefristet erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft sind im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen für die Aus- oder Einfuhr von Handelswaren sowie der Kontrolle der Einhaltung der erteilten Genehmigungen auf Anforderung die Geschäftsunterlagen der im § 1 Abs. 2 genannten AHB zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die AHB haben den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft für die Erfüllung der ihnen

* 14. DB vom 12. Februar 1970 (GBl. II Nr. 20 S. 151)